Wohnungsgeberbestätigung



nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Seit dem 01.11.2015 sind Wohnungsgeber verpflichtet, jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung auszuhändigen. Die Bestätigung wird benötigt, um die gesetzliche Meldepflicht (innerhalb von zwei Wochen nach Umzug) einhalten zu können. Die Wohnungsgeberbestätigung muss bei Anmeldung eines neuen Wohnsitzes bei der Meldebehörde vorliegen. Ein Mietvertrag ist nicht ausreichend. Bei Umzug in eine eigene Immobilie ist bei Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Wohnung

Der Wohnungsgeber bestätigt den Einzug in folgende Wohnung: Straße, Hausnummer: Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus			
		PLZ, Ort:	
		Datum des Einzugs:	_
Meldepflichtige Personen.			
Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:			
Name, Vorname	Name, Vorname		
Name, Vorname	Name, Vorname		
Name, Vorname	Name, Vorname		
Name, Vorname	Name, Vorname		
Name, Vorname	Name, Vorname		
Wohnungsgeber: Name, Vorname, Bezeichnung bei Juristischen Persor	nen:		
Anschrift:			
Falls der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, ge Eigentümers/der Eigentümer an:	eben Sie bitte hier Name und Anschrift des		
Name, Vorname, Bezeichnung bei Juristischen Personen:			
Anschrift:			
Selbsterklärung bei Wohneigentum:			
Ich bin selbst Eigentümer der oben genannter Wohnzwecken genutzt wird.	n Immobilie, die von mir und o.g. Personen zu		

_Unterschrift Wohnungsgeber, bei Eigennutzung des Eigentümers: _